



Information für den Ausschuss

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP*

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) - BT-Drucksache 20/1411

Siehe Anlage

* Die Zustimmung in den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP steht noch aus.

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Drucksache) - Drucksache 20/1411

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1411 mit folgenden Maßgaben - im Übrigen unverändert - anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 72, 73 und 74 wie folgt gefasst:

„§ 72 Sofortzuschlag

§ 73 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022

§ 74 Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung“.

b) In Nummer 2 wird § 73 wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

bb) Die Angabe „100 Euro“ wird durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erhalten Leistungen nach diesem Buch auch Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 8 Absatz 2 sind nicht anzuwenden. Der Bewilligungszeitraum ist abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes

setzes beantragt haben und denen daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 auf Grund eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. August 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.“.

3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a und 1b eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 421d des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 73 des Zweiten Buches. Der Bund trägt die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten für die Einmalzahlung.“

Artikel 1b

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 417 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 417

Versicherung nach § 9 für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 9 können innerhalb von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland Personen der Versicherung beitreten,

1. die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurde und
2. die nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches oder § 19 Absatz 1 des Zwölften Buches hilfebedürftig sind.

(2) Absatz 1 ist bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. August 2022 nachzuholen.

(3) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach Absatz 2 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

4. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 150 folgende Angabe eingefügt:

„§ 150a Übergangsregelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung.“

2. In § 68 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeitstunde nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird.“ ersetzt.

3. Nach § 150 wird folgender § 150a eingefügt:

„§ 150a

Übergangsregelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

§ 100 Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit Leistungsrechte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.“

5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

b) Folgende Angaben werden angefügt:

„§ 145 Sofortzuschlag

§ 146 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift zu § 144 wird wie folgt gefasst:

„Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

bb) In § 144 Satz 1 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

,4. Folgender § 146 wird angefügt:

„§ 146

Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Für Ausländerinnen und Ausländer, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkenntnisdienstlich behandelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde oder denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen solchen Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, gilt der Tatbestand von § 23 Absatz 1 Satz 4 als erfüllt. § 23 Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Leistungsbeginn richtet sich für Leistungen nach dem Vierten Kapitel nach § 44 und im Übrigen nach § 18, frühestens jedoch ab dem Folgemonat, in dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder die Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkenntnisdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurde, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkenntnisdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkenntnisdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. August 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkenntnisdienstlichen Behandlung nach Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkenntnisdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des

Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.“

6. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „oder § 24“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „, oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

§ a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die ihnen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 erteilt wurde, oder

b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurde,

und bei denen weder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt worden ist, noch deren Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes gespeichert wurden; das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Sofern kein Fall des Absatz 1 Nummer 8 vorliegt, sind Leistungen nach diesem Gesetz mit Ablauf des Monats abgeschlossen, in dem Leistungsberechtigten, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben, eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. Der Ausschluss nach Satz 1 gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Satz 1 und 2 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.
 - bb) In § 17 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
- f) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18

Übergangsregelung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach
§ 24 des Aufenthaltsgesetzes oder entsprechender Fiktionsbe-
scheinigung

(1) Für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 erhalten Personen abweichend von § 1 Absatz 1 Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie haben im Monat Mai 2022 Leistungen nach diesem Gesetz bezogen,
2. ihnen wurde nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt und
3. bei ihnen wurde entweder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt oder ihre Daten wurden nach § 3 des AZR-Gesetzes gespeichert.

Der Leistungsanspruch endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, für den der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 74 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der zuständige Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach § 146 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung gegenüber der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde anzeigt.

(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz gemäß Absatz 1 sind gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nachrangig.

(3) Leistungen nach den §§ 4 und 6 dieses Gesetzes, die für Zeiten erbracht wurden, für die ein Erstattungsanspruch nach § 74 Absatz 5 des Zweiten Buches oder nach § 146 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht, werden den Leistungsträgern vom Bund erstattet; insoweit findet § 104 des Zehn-

ten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung. Das Erstattungsverfahren wird vom Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt.“ ‘

7. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:

- c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 22, § 23 oder § 25 Absatz 3“ durch die Wörter „§§ 22, 23, 24 Absatz 1 oder 25 Absatz 3“ ersetzt und nach dem Wort „zugewiesen“ werden die Wörter „oder gemäß § 24 Absatz 3 verteilt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht“ die Wörter „oder einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsankennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann“ eingefügt.
- d) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „§§ 22, 23“ durch die Angabe „§§ 22, 23, 24 Absatz 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anerkennung oder Aufnahme“ durch die Wörter „Anerkennung, Aufnahme oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „hinreichender“ durch das Wort „ausreichender“ und die Angabe „A2“ durch die Angabe „B1“ ersetzt.
- g) Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Lebensunterhalt“ das Wort „überwiegend“ eingefügt und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - „b) ihm oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind,

mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein Integrationskurs nach § 43, ein Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zeitnah zur Verfügung steht, oder“.

cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Landesbehörde des Landes, in das der Ausländer nach Absatz 3 verteilt wurde, oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine Zuweisungsentscheidung erlassen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuweisungsentscheidung erlischt mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

3. Nach § 49 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Identität eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 beantragt und der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Bei Ausländern nach Satz 1, die das sechste, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, soll die Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden.“

4. Dem § 81 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist die Identität durch erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 dieses Gesetzes oder § 16 des Asylgesetzes zu sichern, so darf eine Fiktionsbescheinigung nach Absatz 5 nur ausgestellt oder ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden ist und eine Speicherung der hierdurch gewonnenen Daten im Ausländerzentralregister erfolgt ist.“

5. Dem § 91a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten dürfen auf Ersuchen auch den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt werden, um Aufgaben nach Artikel 10 und 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zu erfüllen.“

8. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. In § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

3. Nach § 20 Absatz 13 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „§ 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“

d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

9. Nach Artikel 5 werden folgende Artikel 5a bis 5c eingefügt:

„Artikel 5a

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3d folgender Absatz 3e eingefügt:

„(3e) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3c“ durch die Angabe „3c, 3e“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Absatz 3 Nummer 1 und 2,“ die Angabe „Absatz 3e,“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „2 und 4 bis 9,“ die Angabe „Absatz 3e,“ eingefügt.

Artikel 5b

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467, 4114) geändert worden ist, werden in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 5a Spalte A die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a zu Spalte A Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a und § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.

Artikel 5c

Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

§ 6 Absatz 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5a dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“.

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8, Absatz 3e,“.

10. In Artikel 6 Nummer 1 wird in § 88d die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
11. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 8 bis 13 eingefügt:

„Artikel 8

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 61 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird Ausländerinnen und Ausländern Ausbildungsförderung auch geleistet, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder
2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen ausgestellt worden ist
 - a) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes oder

b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) § 74 Absatz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) § 5 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 9

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) geändert worden ist, wird die das Kalenderjahr 2022 betreffende Angabe „minus 9 706 407 683 Euro“ durch die Angabe „minus 11 706 407 683 Euro“ und die das Kalenderjahr 2022 betreffende Angabe „7 306 407 683 Euro“ durch die Angabe „9 306 407 683 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5b Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, werden die Wörter „des fachlich zuständigen Bundesministeriums“ durch die Wörter „der fachlich zuständigen Bundesbehörde“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 Absatz 49a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 des Gesetzes vom [einsetzen: [Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes](#)] ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“

2. In § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.“

Artikel 12

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
2. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“

Artikel 13

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
 2. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“
12. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 14 und wie folgt gefasst:

„Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Juni 2022 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 31. Mai 2022 in Kraft.

(4) Artikel 5c tritt am 1. November 2022 in Kraft.

(5) Artikel 7 und 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

Aufgrund der weiteren Änderungen wird der Gesetzestitel angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung der Paragrafenüberschrift aufgrund der Verdoppelung der Einmalzahlung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Als unmittelbarer pauschaler Ausgleich für etwaige aktuell bestehende finanzielle Mehrbelastungen in Anbetracht aktueller Preissteigerungen wird die Einmalzahlung auf 200 Euro verdoppelt.

Zu Buchstabe c

Hintergrund der Regelung ist die Umsetzung von Nummer 12 Buchstabe a des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 über die Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen, deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt bzw. deren bisheriger Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt und denen eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt wurde, in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Zweites Buch. Die Fiktionsbescheinigung soll einen Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz enthalten. Ebenso fallen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zukünftig in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch. Bis zur Neuregelung waren hilfebedürftige Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz vom Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch ausgeschlossen, weil sie anders als anerkannte hilfebedürftige Schutzberechtigte dauerhaft - also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis - Anspruch auf Asylbewerberleistungen hatten. Durch die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im Sozialgesetzbuch Zweites Buch wird nunmehr die Situation der Menschen im Anwendungsbereich des § 24 Aufenthaltsgesetz mit der der anerkannten hilfebedürftigen Schutzberechtigten angeglichen. Voraussetzung für die Einbeziehung dieses Personenkreises in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch ist zunächst die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, und die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 Aufenthaltsgesetz, die bescheinigt, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nicht Anwendungsvoraussetzung. Neben diesen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall die übrigen Leistungsvoraussetzungen sowie der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne von § 37 Sozialgesetzbuch Zweites Buch zu prüfen. Satz 2 stellt klar, dass auf den von § 74 erfassten Personenkreis die in § 7 Absatz 1 Satz 1

Nummer 4 und in § 8 Absatz 2 normierten Voraussetzungen keine Anwendung finden. Zweck der Gesetzesänderung ist die Gewährleistung einer möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktintegration des von § 24 Aufenthaltsgesetz erfassten Personenkreises durch die Grundsicherungsleistungsträger des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Arbeitsmarktintegration aus einer Hand gewähren. Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II sind die Leistungsberechtigten zugleich als Pflichtversicherte in die gesetzliche Krankenversicherung und in die soziale Pflegeversicherung einbezogen.

Die Begrenzung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate folgt aus der Anspruchsberechtigung vor Titelerteilung bereits auf Grundlage einer Fiktionsbescheinigung. Aufgrund des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz wird entweder eine solche erteilt oder abgelehnt. Da im Fall der Ablehnung eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II nicht mehr besteht, dient die Befristung der Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen.

Absatz 2 betrifft Personen, die sich bereits vor Eintritt der Gründe, die zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 geführt haben, in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, nunmehr aus den Gründen dieses Beschlusses nicht mehr in ihr Heimatland zurückkehren können und zunächst über eine anderen als die in § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz normierte Aufenthaltserlaubnis verfügt haben. Wenn diese Personen nun eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz beantragen und eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 Aufenthaltsgesetz durchgeführt sowie eine Speicherung im Ausländerzentralregister gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 3e Ausländerzentralregistergesetz veranlasst wurde (Registrierung), erhalten sie eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Aufenthaltsgesetz. Absatz 2 stellt klar, dass in diesem Fall auch die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Leistungsberechtigung begründen kann.

Absatz 3 stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Leistungsgewährung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. August 2022 nachzuholen.

Absatz 5 stellt eine Übergangsvorschrift für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 dar. Sie steht in Zusammenhang mit § 18 Asylbewerberleistungsgesetz, der für Menschen, die zum 1. Juni 2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II erfüllen, für den Übergangszeitraum bis zur Bewilligung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen parallel zum Leistungsanspruch nach dem SGB II bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG regelt. In persönlicher Hinsicht betrifft dies Menschen, denen aufgrund eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder 4 ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt worden ist und die gemäß § 49 Aufenthaltsgesetz erkennungsdienstlich behandelt worden sind oder deren Daten nach § 3 Absatz 1 AZR-Gesetz im Ausländerzentralregister gespeichert worden sind. Nicht erfasst sind Personen, die erst nach dem 1. Juni 2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel erfüllen. Der Zweck der Regelung besteht gemeinsam mit § 18 Asylbewerberleistungsgesetz in der Sicherstellung der Leistungsversorgung der Rechtskreiswechsler.

Auch In den Fällen, in denen aufgrund des hohen Antragsvolumens eine Leistungsgewährung zum Stichtag 1. Juni 2022 durch die SGB II-Leistungsträger nicht gewährleistet werden kann, wird aufgrund dieser Übergangsregelung und des § 18 Asylbewerberleistungsgesetzes sichergestellt, dass die hilfebedürftigen Menschen nicht ohne Leistungen sein werden. Für sie werden zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fortgezahlt. In der Sache wird der Rechtskreiswechsel dennoch auch für die von der Übergangsregelung erfassten Personen zum 1. Juni 2022 vollzogen. Da ihr SGB II-Leistungsanspruch zum 1. Juni 2022 entstanden ist, erfolgt die SGB II-Leistungsbewilligung rückwirkend zum 1. Juni 2022. Eine etwaige Differenz zu den erhaltenen Leistungen nach dem AsylbLG wird ihnen von den SGB II-Leistungsträgern nachgezahlt. Zudem stehen den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden Erstattungsansprüche gegenüber den SGB II-Leistungsträgern für die im Übergangszeitraum bis zur Leistungsgewährung nach dem SGB II gezahlten Leistungen zu. Zur Verfahrensbeschleunigung und Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung bestimmt Satz 1, dass für Leistungsberechtigte nach § 18 Asylbewerberleistungsgesetz der nach § 37 Absatz 1 erforderliche Antrag als gestellt gilt. Satz 2 ordnet an, dass die Leistungen nach dem SGB II gegenüber den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig sind. In Folge richtet sich der Erstattungsanspruch der nachrangig verpflichteten, für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), was Satz 4 klarstellt. Satz 3 regelt eine Anzeigepflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden. Hiernach haben die vorrangig verpflichteten Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mitzuteilen, wenn sie laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben beziehungsweise wann die laufende Leistungsgewährung beginnt. In der Folge stellen die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden die Zahlung mit Ablauf des Monats ein, der dem Monat der Aufnahme der laufenden SGB II-Zahlung vorangeht, spätestens aber zum 31. August 2022. Damit ist ein nahtloser Übergang der Leistungsgewährung sichergestellt.

Zu Nummer 3

Artikel 1a - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Mit der Regelung wird die im „Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ vorgesehene zusätzliche Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro auch für Bürgerinnen und Bürger für Personen umgesetzt, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Um Doppelleistungen zu vermeiden, werden Einmalzahlungen an Personen, die im gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Einmalzahlung als Leistungsberechtigte von Arbeitslosengeld II haben, ausgeschlossen. Die Einmalzahlung wird vollständig vom Bund getragen. Mit der Regelung in Satz 3 wird sichergestellt, dass der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit nicht durch die Einmalzahlung zum Ausgleich der gestiegenen Preisdynamik bei den Energiepreisen belastet wird.

Artikel 1b - Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Bei der Regelung handelt es sich um eine Änderung in Folge der Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Anwendungsbereich des Zweiten und Zwölften Buches.

Aus der Ukraine Geflüchtete erhalten ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch haben, weil sie über Einkom-

men oder Vermögen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen. Die Regelung ist damit nur für einen begrenzten Personenkreis relevant. Ziel der Regelung ist, diesem Personenkreis eine Wahlentscheidung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung zu ermöglichen. Das Beitrittsrecht trägt der besonderen Situation von Geflüchteten aus der Ukraine Rechnung, die aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rates auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG einen Anspruch auf eine Aufhalterlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz haben.

Um Schutzlücken zwischen Antragstellung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen, reicht eine Antragstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mit entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz für die Beitrittserklärung aus. Der Beitritt muss innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland erklärt werden. Eine Entscheidung über den Krankenversicherungsschutz muss aufgrund der allgemeinen Krankenversicherungspflicht in Deutschland zeitnah getroffen werden, sodass diese Frist für das Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung angemessen ist.

Absatz 2 stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. August 2022 nachzuholen.

Zu Nummer 4

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die in dem bisherigen Gesetzentwurf bereits enthaltene Regelung.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu den Änderungen zu § 74 Absatz 5 SGB II, § 146 Absatz 5 SGB XII und § 18 AsylbLG für Leistungsberechtigte, bei denen zur Sicherstellung der Leistungsversorgung der Rechtskreiswechsler eine befristete Weitergewährung der Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich ist

Mit der Übergangsregelung des § 150a wird im Interesse der betroffenen Personen die Leistungserbringung aus einer Hand sichergestellt, d.h. die Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Buch geht für diesen Personenkreis erst mit der Aufnahme der Leistungen des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 74 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches oder des zuständigen Trägers der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach § 146 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches bei der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde über eine laufende Leistungsbewilligung auf die Träger der Eingliederungshilfe über. Der Nachweis über diese laufende Leistungsbewilligung wird in der Regel durch Vorlage des Bewilligungsbescheids des Trägers der Grundsicherung oder des Trägers der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen können.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung der Paragrafenüberschrift aufgrund der Verdoppelung der Einmalzahlung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe c

Anlass der Regelung ist die Umsetzung von Nummer 12 Buchstabe a des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 über die Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen, deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt, beziehungsweise deren bisheriger Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt, und denen daher eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt wurde, in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch. Die Fiktionsbescheinigung soll einen Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes enthalten. Ebenso fallen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zukünftig in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch. Bis zur Neuregelung waren hilfebedürftige Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz vom Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch ausgeschlossen, weil sie anders als anerkannte hilfebedürftige Schutzberechtigte dauerhaft - also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis - Anspruch auf Asylbewerberleistungen hatten. Durch die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch wird nunmehr die Situation der Menschen im Anwendungsbereich des § 24 des Aufenthaltsgesetzes der der anerkannten hilfebedürftigen Schutzberechtigten angeglichen. Voraussetzung für die Einbeziehung dieses Personenkreises in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch ist zunächst die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, die die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes nach sich zieht. Diese bescheinigt, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nicht Anwendungsvoraussetzung. Neben diesen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall die übrigen Leistungsvoraussetzungen des § 19 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch sowie der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne von § 44 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zu prüfen.

Zweck der Gesetzesänderung ist eine Gleichbehandlung der Personengruppen, welche aufgrund Erreichen der Regelaltersgrenze oder anderer Gründe Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch statt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten würden.

Satz 2 stellt klar, dass die Ausnahmeregelungen des § 23 Absatz 3 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht greifen, und die Leistungsberechtigten daher bereits in den ersten drei Monaten in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch einbezogen sind.

Absatz 2 betrifft Personen, die sich bereits vor Eintritt der Gründe, die zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 geführt haben, in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, nunmehr aus den Gründen dieses Beschlusses nicht mehr in ihr Heimatland zurückkehren können und zunächst über eine anderen als die in § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz normierte Aufenthaltserlaubnis verfügt haben. Wenn diese Personen nun eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz beantragen, erhalten sie eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Aufenthaltsgesetz. Absatz 2 stellt klar, dass in diesem Fall auch die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Leistungsberechtigung begründen kann.

Absatz 3 stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Leistungsgewährung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. August 2022 nachzuholen.

Absatz 5 beinhaltet eine parallele Änderung zu § 74 Absatz 5 SGB II und § 18 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, für die eine befristete Weiterzahlung der Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den jeweiligen Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die Änderung ist zur Umsetzung des von Bund und Länder am 7. April 2022 beschlossenen Rechtskreiswechsels erforderlich, wonach hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, denen zumindest eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes nach Antragstellung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurde, ab dem 1. Juni 2022 Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten sollen.

Mit Doppelbuchstabe dd wird eine Regelung zu den Fällen getroffen, in denen eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zwischen dem 24. Februar 2022 und 31. Mai 2022 ausgestellt bzw. erteilt wurde. Die Regelung schließt eine Lücke, wenn weder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes noch eine Registrierung im AZR erfolgt ist. In diesem Fall besteht die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG fort.

Das Erfordernis des Vorliegens einer erkennungsdienstlichen Behandlung gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist (z. B. bei Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 49 Absatz 6 Satz 2 Aufenthaltsgesetz)).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung der Paragrafenüberschrift aufgrund der Verdoppelung der Einmalzahlung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verdoppelung der Einmalzahlung auf 200 Euro im SGB II und SGB XII wird auch auf den Bereich des AsylbLG erstreckt, um einen Gleichlauf zu erreichen.

Zu Buchstabe f

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Regelung enthält eine spiegelbildliche Übergangsvorschrift zu § 74 Absatz 5 SGB II, § 146 Absatz 5 SGB XII und § 150a SGB IX. Für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis 31. August 2022 wird erforderlichenfalls eine vorübergehend verlängerte Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG für den Personenkreis eröffnet, der durch die Regelungen nach diesem Gesetz zum 1. Juni 2022 neu leistungsberechtigt nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII wird. Die Höhe der Leistungsansprüche nach der neuen Vorschrift des § 18 AsylbLG richtet sich nach den geltenden Regelungen des AsylbLG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält ergänzende Übergangsregelungen für bereits auf der Grundlage des AsylbLG erbrachte Gesundheitsleistungen. Danach erhalten die Träger nach dem AsylbLG eine Erstattung der Aufwendungen zum Gesundheitsschutz im Übergangszeitraum. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes soll der Erstattungsanspruch zentral vom Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt werden; die Lasten trägt der Bund.

Zu Nummer 7

Artikel 4a - Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird erreicht, dass für Ausländerinnen und Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 erteilt wurde, die Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 gilt. Es wird die Gleichstellung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 und anerkannten Schutzberechtigten nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Wohnsitzregelung in § 12a Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer entweder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des genannten Umfangs oder eine Berufsausbildung aufnimmt (ausreichend ist hierfür ein konkretes Arbeitsplatz - oder Ausbildungsplatzangebot) oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. Mit der Änderung findet die Wohnsitzregelung künftig auch keine Anwendung, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches

Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat. Sofern ein Kurs oder eine Maßnahme erst aufgenommen werden soll, ist dies von der zuständigen Stelle zu bestätigen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung wird erreicht, dass die Verpflichtung, zur Förderung der nachhaltigen Integration den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, nun den Erwerb ausreichender mündlicher Deutschsprachkenntnisse auf dem Niveau B1 erleichtern soll. Dies ist das regelmäßige Zielsprachniveau eines Integrationskurses und verbessert die Chancen auf eine Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Vergleich zum Zielsprachniveau A2.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird erreicht, dass künftig auch ein nur überwiegend den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen als Aufhebungstatbestand nach Absatz 5 Nummer 1 greift.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb. Auf Antrag des Ausländers oder der Ausländerin ist eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 bei Vorliegen der neuen Ausnahmetatbestände aufzuheben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zukünftig steht es im Ermessen der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, ob diese eine Zuweisungsentscheidung innerhalb des Landes erlässt. In der Ermessensausübung sind insbesondere auch integrationsfördernde Aspekte zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hat das Land eine Zuweisungsentscheidung erlassen, so erlischt diese kraft Gesetzes mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nun kraft Gesetzes erlaubt. Hiervon ist auch die selbständige Tätigkeit erfasst. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist nicht mehr erforderlich. Die Richtlinie 2001/55/EG räumt den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit ein, bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen.

Zu Nummer 3

§ 49 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz regelt Fälle, in denen erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Sicherung der Identität des Ausländers durchgeführt werden. Die Änderung sieht für die Fälle des § 24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) die verpflichtende Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Identität vor, wenn der Ausländer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Änderung wird die bundeseinheitliche Anwendung entsprechender Maßnahmen gestärkt. Insbesondere hatte sich vor dem Hintergrund des Ausbruchs des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 und mit Annahme und Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der RL 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes eine unterschiedliche Praxis in den Ländern gezeigt. Die Regelung in § 49 Absatz 5 Nummer 6 bleibt unverändert.

Zu Nummer 4

In § 81 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz wird geregelt, dass in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung erfüllt sind, die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels erst nach Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung und Speicherung im Ausländerzentralregister erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine aufenthaltsrechtlichen Dokumente in Umlauf gegeben werden, ohne dass die erforderliche erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden ist.

Zu Nummer 5

Der Rat der Europäischen Union hat am 4.3.2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes erlassen. Artikel 10 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ein Register der personenbezogenen Daten nach Anhang II Buchstabe a) zu den Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen, zu erstellen. Eine auf Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie gestützte Registrierungsplattform, die von eu-LISA ab dem 31.5.2022 betrieben werden wird, soll dazu mit ausgewählten personenbezogenen Daten befüllt werden, um Wanderungsbewegungen innerhalb der EU nachvollziehen, Familien zusammenführen und Sozialleistungsmissbrauch verhindern zu können. Die in § 91a Absatz 5 AufenthG vorhandene Regelung zur Datenübermittlung bedarf daher der Ergänzung um Übermittlungen an die künftig in der Plattform abrufberechtigten Mitgliedsstaaten und die Europäische Kommission. Der fragliche Datenbestand stellt einen Teildatenbestand des Ausländerzentralregisters dar.

Zu Nummer 8

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift des § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Kindergeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes und in § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Die Änderung entspricht der Änderung in § 62 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 2

Folgeänderung

Zu Nummer 3

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c BKG anzuwenden ist.

Zu Nummer 4

Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Artikel 5a - Änderung des AZR-Gesetzes

Aufgrund der Regelung zur erkennungsdienstlichen Behandlung in Artikel 5 Nummer 3 bedarf es auch einer Regelung zur Speicherung und Übermittlung der dadurch gewonnenen Daten im AZR-Gesetz. (Einfügung § 3 Absatz 3e sowie Erweiterung der Übermittlungsverpflichtungen in § 6 Absatz 2 Satz 3).

Artikel 5b – Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5a (Änderung § 6 Absatz 2 Satz 3 AZR-Gesetz).

Artikel 5c – Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

Diese Änderung ist erforderlich, da die zum 1. November 2022 in Kraft tretenden Regelungen (Änderung des § 6 Absatz 2 Satz 3) ebenfalls geändert werden müssen.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 11

Artikel 8 - Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Durch die Änderung in Artikel 1 (§ 74 SGB II) wird geregelt, dass Geflüchtete, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz besitzen oder beantragt und daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz haben, Leistungen nach dem SGB II erhalten sollen. Damit gilt für sie die Ausschlussklausel nach § 7 Absatz 5 SGB II, sobald sie eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung aufnehmen, was für sie häufig die Aufnahme einer solchen Ausbildung unmöglich machen würde. Daher wird im neuen § 61 geregelt, dass sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im BAföG gefördert werden können. Um Förderlücken zwischen Antragstellung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen, soll schon eine Antragsstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mit entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz genügen. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden erst nach der Registrierung (erkennungsdienstliche Behandlung und Speicherung im Ausländerzentralregister) erbracht.

Der Verweis auf § 74 Absatz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Leistungsgewährung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. August 2022 nachzuholen.

Artikel 9 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach Punkt 12. b) der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt 2 Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Summe setzt sich zusammen aus:

- 500 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine.
- 500 Millionen Euro zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind.
- Einer Milliarde Euro als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Mit dem Beschluss wurde ebenfalls festgelegt, dass die Pauschale den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt wird.

Mit der vorgesehenen Änderung wird diese politische Festlegung durch eine entsprechende Änderung der in § 1 Absatz 2 FAG genannten Korrekturbeträge für das Jahr 2022 umgesetzt.

Artikel 10 - Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mehr Freiheiten verschafft werden, damit sie im Rahmen ihrer Aufgaben besser bauen kann. Dazu soll die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Bundesbauten und Bundesliegenschaften bei der BImA konzentriert werden.

Zur sachgerechten Umsetzung des Koalitionsvertrages soll die BImA die Organleihe mit den 15 Landesbauverwaltungen vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übernehmen. Die BImA soll künftig die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Organleihe vertreten, um die Aufgaben im Bundesbau zielgerichtet und effizient wahrnehmen zu können.

Da § 5b Satz 2 FVG bislang für die Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Organleihe bei Bauaufgaben das Anordnungsrecht eines fachlich zuständigen Bundesministeriums vorschreibt, ist die Vorschrift so zu ändern, dass auch die BImA neben dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich hiervon erfasst wird. Mit Artikel X wird daher das in den Verwaltungsvereinbarungen vorzusehende Anordnungsrecht auf die fachlich zuständige Bundesbehörde erweitert. Zugleich bleibt durch die Begrenzung auf Bundesbehörden gesichert, dass der Bereich des Bundes im Rahmen der Organleihe gemäß § 5b Satz 1 FVG gewahrt bleibt.

Artikel 11 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1

Der Regelungsinhalt des § 62 Absatz 2 EStG befindet sich als so genannte „Ausländerklausel“ weitgehend gleichlautend in § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes, in § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes und in § 1 Absatz 7

des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die gleichlautenden Vorschriften enthalten zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Leistungen erfüllen müssen.

Bisher hatten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindergeld. Ausnahmsweise bestand für diese nicht freizügigkeitsberechtigten Personen ein Kindergeldanspruch, wenn sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind oder Elternzeit oder laufenden Geldleistungen nach dem SGB III in Anspruch nehmen. Zudem bestand ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich 15 Monate erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhielten.

Zudem hatten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Falle der Bedürftigkeit dauerhaft - also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis - Anspruch auf Asylbewerberleistungen. Sie waren anders als anerkannte hilfebedürftige Schutzberechtigte vom Anwendungsbereich der Sozialgesetzbücher Zweites und Zwölftes Buch ausgeschlossen.

Durch die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im Sozialgesetzbuch Zweites Buch wird nunmehr die Situation der Menschen im Anwendungsbereich des § 24 Aufenthaltsgesetz an die der anerkannten hilfebedürftigen Schutzberechtigten angeglichen.

Die Regelung in § 62 Absatz 2 EStG war daher anzupassen. Nicht freizügigkeitsberechtigte Personen haben künftig ab dem Zeitpunkt des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes einen Kindergeldanspruch.

Bei der Berücksichtigung der Situation der Flüchtlinge aus der Ukraine ist ein besonderer Fokus auf die Kinder zu legen, die einen Großteil der geflüchteten Menschen ausmachen. Die Anpassung der Vorschrift folgt akuten humanitären Gründen und ermöglicht auch die Auszahlung des Kinderbonus 2022 für diese Kinder.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderungen des § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c EStG anzuwenden ist.

Artikel 12 – Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift des § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Elterngeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes und in § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die Änderung entspricht der Änderung in § 62 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe c BEEG anzuwenden ist.

Artikel 13 – Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Elterngeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62

Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes und in § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Die Änderung entspricht der Änderung in § 62 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 2a Nummer 2 Buchstabe c UVG anzuwenden ist.

Zu Nummer 12

Folgeänderung.

Wegen der Erweiterung der Regelungsinhalte sind die Bestimmungen zum Inkrafttreten anzupassen. Der Artikel wird deshalb neu gefasst.

In Artikel 2 muss die bislang im Gesetzentwurf enthaltene Regelung (Nummer 2) am 1. Oktober in Kraft treten; die neu hinzugekommenen Änderungen hingegen am 1. Juni 2022.

Absatz 3 betrifft die weitere Änderung des AZR--Gesetzes in Artikel 5c. Diese Regelung muss zum 1. November 2022 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Die in der Formulierungshilfe vorgesehenen Änderungen haben voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen:

Zu Nummer 2

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im SGB II zu Mehrausgaben in Höhe von 330 Millionen Euro.

Die Anzahl der zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist schwer vorhersehbar und hängt auch vom weiteren Geschehen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ab. Ausgehend von beispielsweise 200 000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich jährliche Mehrausgaben von beispielsweise 3,4 Milliarden Euro für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes; davon entfallen rund 3 Milliarden Euro auf den Bund und 400 Millionen Euro auf die Kommunen. Aufgrund des Inkrafttretens am 1. Juni 2022 sind die Mehrausgaben im Einführungsjahr entsprechend geringer. Ob und in welcher Höhe diese Leistungsberechtigten zu berücksichtigende Einkommen haben, ist nicht bekannt. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für Eingliederung und Verwaltung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Nummer 3

SGB III

Die Regelung zur Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro führt bei geschätzt 800 000 anspruchsberechtigten Personen zu Mehrausgaben für den Bundeshaushalt im Jahr 2022 in Höhe von etwa 80 Millionen Euro.

SGB V

Die Regelung führt nicht zu Mehrausgaben.

Zu Nummer 4

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im SGB XII zu Mehrausgaben in Höhe von 120 Millionen Euro, wovon rund 10 Millionen Euro im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII von Ländern und Kommunen getragen werden und rund 110 Millionen Euro im Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII vom Bund getragen werden.

Für das SGB XII wird der Bruttobedarf für die Einbeziehung der hilfebedürftigen ukrainischen Geflüchteten auf rund 10 000 Euro pro Person pro Jahr geschätzt. Dementsprechend ergeben sich ausgehend von beispielhaften 100 000 Personen im Vierten Kapitel des SGB XII geschätzte Mehrausgaben von insgesamt rund einer Milliarde Eurojähriger Mehrkosten. Die Kosten des Vierten Kapitels des SGB XII werden vollständig durch den Bund getragen. Ob und in welcher Höhe diese Hilfebedürftigen anrechenbare Einkommen haben ist nicht bekannt.

Zu Nummer 5

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im AsylbLG zu Mehrausgaben in Höhe von 28 Millionen Euro, die von den Ländern und Kommunen getragen werden.

Der mit der Gesetzesänderung nachvollzogene Wechsel der hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine, denen zumindest eine Fiktionsbescheinigung nach Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausgestellt wurde, in das SGB II beziehungsweise SGB XII führt bezogen auf beispielhaften 100 000 Personen pro Jahr im AsylbLG zu Einsparungen von etwa 1,3 Milliarden Euro. Die Entlastungen entstehen bei den Ländern und Kommunen, die die Leistungen im AsylbLG finanzieren.

Zu Nummer 6

Finanzielle Auswirkungen durch die Änderung im Aufenthaltsgesetz sind nicht zu erwarten.

Zu Nummer 7

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu äußerst geringfügigen nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

Zu Nummer 8

Die Regelung führt nicht zu Mehrausgaben.

Zu Nummer 9

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im Bereich der Sozialen Entschädigung zu Mehrausgaben in Höhe von rund 250 000 Euro. Davon entfallen rund 130 000 Euro auf den Bund und rund 120 000 Euro auf die Länder.

Zu Nummer 10

Zu Nummer 10 Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2022	2023	2024	2025	2025
Mehrausgaben ¹⁾ BAföG (100 % Bund)	30	53	53	53	53

¹⁾ Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Der Ausgabenschätzung liegt die Annahme von beispielhaften 10 000 förderungsberechtigten Studierenden und beispielhaften 5 000 förderungsberechtigten Schülerinnen und Schülern zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz

Durch die Ergänzung des Gesetzentwurfs um Artikel 9 zur Änderung von § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz ergeben sich im Jahr 2022 Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 2 Milliarden Euro und Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 2 Milliarden Euro.

Finanzverwaltungsgesetz

Die Regelung führt nicht zu Mehrausgaben.

Einkommensteuergesetz

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen. Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII beziehen, wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet. Der Kinderbonus führt zu Mehrausgaben. Für jeweils 100.000 zu berücksichtigende Kinder betragen die Mehrausgaben rund 10 Millionen Euro im Kalenderjahr 2022.

Unterhaltsvorschussgesetz

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu keinen Mehrausgaben im Unterhaltsvorschussgesetz.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen. Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII beziehen, wird das Elterngeld als Einkommen angerechnet. Ausgegangen wird von geschätzt etwa 10.000 Kindern, die einen Anspruch auf Elterngeld auslösen.